

# Interessengemeinschaft Hellstätt

3148 Lanzenhäusern

## Statuten

### 1. Name

Unter der Bezeichnung "Interessengemeinschaft Hellstätt" (in der Folge "IG" genannt) besteht eine Interessengruppe. Die IG ist Nachfolgerin der „Miteigentümergeinschaft Privatstrasse Hellstätt“.

### 2. Zweck

Die IG bezweckt den Zusammenhalt der Anwohner am Hellstättweg 7 bis 28 in Lanzenhäusern, dies wird durch ein Quartierfest in den Sommermonaten bestärkt. Das Absaugen der Meteorschächte, die Instandhaltung, Entwässerung und Reinigung der gemeinsam benutzten Privatstrassenteile ist ebenfalls Bestandteil der IG. Im Weiteren können bei Bedarf die Interessen der Gemeinschaft gegenüber Dritten als Gemeinschaft vertreten werden.

### 3. Mittel

- 3.1 Die IG übernimmt die Kosten für das Absaugen der Meteorschächte, auf den Strassen der Privatgrundstücke der Mitglieder, durch einen ausgewiesenen Spezialisten. Das Absaugen soll in einem drei Jahreszyklus erfolgen.
- 3.2. Die Kostenbeteiligung für das jährliche Quartierfest wird im Budget festgehalten und an der Jahresversammlung genehmigt.
- 3.3 Bei einer allfälligen Strassenreinigung wird den Teilnehmern eine Reduktion des Mitgliederbeitrags gewährt, dieser Betrag ist im Budget des folgenden Jahres wieder einzubeziehen.
- 3.4. Um die Kosten decken zu können, wird eine Jahresgebühr pro Mitglied festgelegt. Dieser Mitgliederbeitrag wird jährlich im Budget festgehalten. Dabei soll das Budget so ausfallen, dass die laufenden Kosten durch die Mitgliederbeiträge beglichen werden können.

### 4. Eintritt und Austritt

- 4.1. Der Eintritt steht allen Eigentümern des Hellstättweg 7 bis 28 unter Annahme dieser Statuten offen.
- 4.2. Ein Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich, dieser muss schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Durch einen Austritt entfallen alle Ansprüche auf das Vermögen und die Leistungen der IG.

### 5. Organe

Als Organe der IG fungieren die Mitgliederversammlung sowie der Präsident.

### 6. Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung (in der Folge "MV" genannt) ist das oberste Organ der IG. Die Einladung zur MV erfolgt rechtzeitig, spätestens 20 Tage vor der MV.
- 6.2. Die MV tritt in der Regel einmal jährlich, jeweils im ersten Quartal des Jahres, zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen.
- 6.3. Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, raschmöglichst eine MV einzuberufen, wenn das von mindestens drei Eigentümern verlangt wird.

# Interessengemeinschaft Hellstätt

3148 Lanzenhäusern

## Statuten

6.4. Der Jahresversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Abnahme des Geschäftsberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über das Budget und den Mitgliederbeitrag für das nächste Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über Entscheide, die ausserhalb des präsidentialen Kompetenzbereiches liegen
- Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Präsidenten
- Festlegung der Entlohnung des Präsidenten
- Wahl des Präsidenten, in ungeraden Jahren
- Wahl eines Vizepräsidenten, in geraden Jahren

6.5. Die Entscheidungen sollen womöglich konsensmässig getroffen werden. Ist das nicht möglich, so entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.

6.6. Pro Mitglied steht eine Stimme zur Verfügung.

6.7. Bei Verhinderung von Mitgliedern kann die Stimme schriftlich abgegeben oder an einen Interessenvertreter delegiert werden. Ein solcher Sachverhalt muss dem Präsidenten zu Beginn der MV zur Kenntnis gebracht werden.

6.8. Die MV wird vom Präsidenten geleitet.

6.9. Auf ein Revisorat wird verzichtet, da die Buchhaltung sehr einfach und von geringem Umfang ist. Anlässlich der Jahresversammlung steht die gesamte Buchhaltung zur Einsichtnahme für alle Mitglieder zur Verfügung.

## 7. Der Präsident

7.1. Die Aufgaben des Präsidenten lauten wie folgt:

- Führen der laufenden Geschäfte der IG und Vertretung der IG gegen aussen.
- Erstellen eines Jahresberichts, einer Jahresrechnung sowie eines Budgets zuhanden der MV.
- Führen der Buchhaltung der IG.
- Einberufen der ordentlichen und allfälliger ausserordentlicher MV.
- Auftragserteilung zur Reinigung der Meteorschächte an einen Spezialisten.
- Einladung zur Strassenreinigung

7.3. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt zwei Jahre.

7.4. Das Amt des Präsidenten wird besoldet. Der Betrag wird im Budget festgelegt und durch die MV genehmigt. Allfällige Spesen werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

7.5. Die IG wird durch Kollektivunterzeichnung von Präsident und Vizepräsident verpflichtet.

7.6. Die finanziellen Kompetenzen des Präsidenten werden im Budget festgelegt und werden durch die MV genehmigt.

7.7. Die Höhe der Reduktion des Mitgliederbeitrages für die Teilnahme an einer Strassenreinigung wird vom Präsidenten festgelegt.

# Interessengemeinschaft Hellstätt

3148 Lanzenhäusern

## Statuten

### 8. Der VizePräsident

- 8.1. Der Vizepräsident hat die Aufgabe, dem Präsidenten als Zweituntersreiber zu dienen. Zudem wirkt der Vizepräsident als Stellvertreter des Präsidenten.
- 8.2. Die Amtsdauer des Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre.
- 8.3. Die Arbeit des Vizepräsidenten gilt als Ehrenamt und wird nicht besoldet.
- 8.4. Der Vizepräsident verfügt über keine Kompetenzen. Sobald er die Funktion des Präsidenten wahrnehmen muss, gehen dessen Kompetenzen automatisch auf den Vizepräsidenten über.

### 9. Haftung

Für die Verpflichtungen der IG haftet ausschliesslich das Vermögen der IG. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 10. Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten ist ein Beschluss der MV notwendig. Es werden dazu drei Viertel der anwesenden Stimmen benötigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn der Antrag dazu zusammen mit der Einladung fristgerecht an die Mitglieder versandt wurde.

### 11. Auflösung der IG

Über eine Auflösung der IG kann mit Dreiviertel-Mehrheit nur eine MV beschliessen, an welcher mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite MV einzuberufen, die nicht früher als dreissig Tage nach der Ersten stattfinden darf. Diese zweite MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung der IG zu beschliessen. Ein allfälliger Überschuss des Vermögens der IG nach erfolgter Liquidation fällt in das Eigentum der Rechtsnachfolger.

**Diese Statuten wurden genehmigt an der MV vom 27.Februar 2015**